



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Sozialhilfebezug während der Corona-Krise

Der Sozialhilfebezug von ausländischen Personen führt nicht automatisch zum Verlust der ausländerrechtlichen Bewilligung. Dies gilt auch für den Sozialhilfebezug während der Corona-Krise. Um die gesetzlichen Widerrufskriterien zu erfüllen, muss der Sozialhilfebezug erheblich und dauerhaft sowie dem Ausländer oder der Ausländerin vorwerfbar sein.

Konkret heisst dies, dass bei der Einzelfallprüfung im Rahmen der Verhältnismässigkeit berücksichtigt wird, ob jemand einzig aufgrund der Corona-Krise Sozialhilfe beziehen musste. Ein solcher Bezug ist im Regelfall nicht selbstverschuldet und damit nicht vorwerfbar.